

Er scheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdorfer 33.
Sprechstunden der Redaction
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-5 Uhr.

Die für die Redaction erforderlichen Manuscripte
müssen nach dem 12. Uhr des Tages vor dem
Vertheiler eintreffen.

Annahme der für die nächsten
folgenden Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 7 1/2 Uhr.

In den Städten für Inf. Annahme:
Dito Chemnitz, Universitätsstr. 22,
Dito Leipzig, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 7 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,400.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Frachtlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belagerungspreis 10 Pf.
Schließen für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30 Pf.
mit Postbefreiung 40 Pf.

Inserte 5 gep. Zeitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Einzelnachdruck nach
höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionstitel
die Spalte 40 Pf.
Inserte sind nicht an d. Expedition
zu senden. — Was nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

№ 377.

Freitag den 17. December 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Verordnung vom 28. September 1876 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militärpflichtigen („Recrutirungsstammrollen“) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Verordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtshand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorkehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange als möglich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörde erfolgt ist.
Bei der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Vollzugschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ortsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Wucherungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

- 9) Verläßt der Wehrpflichtige (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Verhinderung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle oben erwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1881 geboren resp. bei früheren Aufhebungen zurückgestellt worden sind, beizeiten im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:
in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres, **Stammrolle Nr. 3 Parterre, Zimmer Nr. 55, im Quartier-Amt, in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr** unter Vorlegung der Geburts- resp. Vollzugshefte die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind. Diejenigen Militärpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.
Leipzig, am 8. December 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Im Monat November d. J. gingen bei der Armenanbahn ein:

- 10 A — 4 in Folge einer Wette am Stammtisch im Restaurant Schilling, Roßstraße,
 - 15 — — als Sühne in Sachen R. u. G. v. F. u. S., durch Herrn Rechtsanwalt Eugen Weber,
 - 30 — — als Sühne in Sachen Sch. v. R., durch den Friedensrichter Herrn Carl Strube,
 - 6 — — als Sühne in Sachen Sch. v. Sch., durch den Friedensrichter Herrn A. Jand sen.,
 - 2 — — als Sühne in Sachen II v. F.,
 - 21 — — Restzahlung als Sühne in der Klage R. v. Sch., durch Herrn Rechtsanwalt Troisch,
 - 20 — — von Herrn Kaufmann S. Rosenthal, durch den Rath,
 - 10 — — als Finderlohn von Herrn S. R. Berkmann, durch das Polizeiamt,
 - 50 — — zur Ehrlichbesicherung für die Armenhausbewohner, von Herrn Dr. Albert Müller,
 - 1 — — „Siebenmännerhaus 26. November 1880“;
- b. an der Armenanbahn gesammelt zuerkennenden Geldern:
195 — — diverse Strafen, Sonntagsfeierung betr., durch den Rath,
255 — 60 — für Rußfahrlaubniß, durch denselben.
- 616 A 60 A.
Außerdem wurden der Armenanbahn zur Vertheilung an Arme 80 Stück Kohlenzettel überwiesen von B. B.
Leipzig, den 6. December 1880.
Das Armen-Directionium.
Ludwig Wolf, d. J. Hof. Lange.

Der preussische Cultusetat.

Berlin, 15. December. Die Beratung des Cultusetats schließt sich in dem seit Jahren gewohnten langsamen Gang fort, trägt aber doch einen anderen Charakter als früher. Sonst dominierte das Centrum jede sich darbietende Gelegenheit zu den maß- und rücksichtslosesten Angriffen gegen die Regierung und die ihr zur Seite stehenden liberalen und gemäßigt conservativen Parteien. In diesem Jahre hat es wohl die alte und bewährte Taktik des Würdemachens beibehalten, aber seine Angriffe erfolgen mit Rücksicht auf den jetzigen Inhaber des Cultusministeriums und die conservative Partei nicht mit der früheren Schärfe und Festigkeit; es sühlt instinctiv, daß es mit beiden Factoren Fühlung behalten und sich die Möglichkeit eines innigen Bündnisses nach dieser Seite, natürlich gegen Gegenleistung, offen halten muß.

In dem Cultusminister kämpft offenbar der Staatsmann, welcher sich der von einer herrschsüchtigen Kirche bedrohten Staatsinteressen vollständig bewußt ist, mit den persönlichen Anschauungen des orthodoxen Staatsmannes. In seine Haltung kommt dadurch etwas Unsicheres, Schwankendes, welche die ganze Situation kennzeichnen. Derselbe Widerspruch der politischen Einsicht und der individuellen Neigungen spiegelt sich in dem Verhalten der conservativen Partei. Sie freilich das Centrum, läßt es aber doch die Kräfte her und da durchzuführen. Bestimmend auf dieses Verhalten der Conservativen wirkt natürlich auch der Umstand, daß diese Partei ohne die Hilfe des Centrums nicht die Majorität hat. Auf der liberalen und gemäßigt conservativen Seite ist offenbar eine gewisse Ermüdung theils durch die lange Dauer des Cultuskampfes, theils dadurch eingetreten, daß diese Parteien nicht mehr über die Majorität gebieten, wenn auch gelegentlich die Festhaltung des alten principellen Standpunktes mit Entschiedenheit betont wird. Mit dieser würdigen Zurückhaltung werden aber schwerlich Erfolge gegen das Centrum erzielt werden. Wenn man in dem Kampfe gegen Rom nicht die älteste Kundenerwartung wolle, hätte man ihn besser gar nicht angefangen. Die Schläge gegen dieses Waisen immer und immer wieder an der Hand der Geschichte geführt werden. Die geschichtliche Auffassung scheint aber leider in dem Maße nicht viel Vertreter zu zählen. Dieser apostolische Charakter des kirchenpolitischen Streites wird sich auch so lange nicht ändern, als das Centrum in der Lage ist, in allen Fragen durch seine Stimmen den Ausschlag zu geben; es bildet in der That das Rückgrat der Waage. Das würde sich mit einem Schläge ändern, wenn wieder eine compacte und entschlossene Majorität seiner Gegner hergestellt wäre. Auch die liberale Sache könnte dadurch nur gewinnen, wie ein Rückblick auf den Anfang und die Mitte der 70er Jahre beweist.

Gerade in dieser Zeit, als die Bogen des

Cultuskampfes am höchsten gingen, wurden die meisten liberalen Errungenschaften gemacht, welche jetzt nur mühsam vertheidigt werden. Und was thun die liberalen Parteien? Statt sich enger und fester zusammen zu schließen, macht ihre Zerstückung und Zerlegung täglich Fortschritte. Bei diesem Stande der Dinge kann es nach der Meinung vieler höchst gemäßigter Politiker nur Sammelnd und Befriedend wirken, wenn das Centrum die Antikindigung des Abgeordneten Windthorst wahr macht und erneut Anträge auf eine so gut wie vollständige Revision der Waage stellt. Es war nicht zufällig, daß neulich der Abg. v. Bennigsen auf eine malitiose Provocation des ultramontanen Führers mit einer besonders starken Betonung der Einigkeit seiner Partei gegenüber den kirchenpolitischen Fragen erwiderte. Dieser Wind ist auf den Stellen, wohin er gerichtet ist, ohne Zweifel verstanden worden, und er darf als ein Signal dafür gelten, daß gegenüber der sich ernsthaft antikindigenden Coalition des Centrums und der Rechten eine compacte Majorität, einschließlich der Freiconservativen, sich sehr wohl herstellen ließe.

Wir geben noch den folgenden kurzen Sitzungsbericht: Das Haus setzte die Beratung beim Elementarunterricht fort. Von ultramontaner Seite wurde der Anspruch erhoben, daß die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen naturgemäß und vermöge der Verfassung Sache der katholischen Geistlichen sei. Der Cultusminister wies dem gegenüber auf sein Rescript vom 5. November 1879 hin, in Folge dessen von 2148 ausgeschlossenen Geistlichen 1369 wieder zum Religionsunterricht zugelassen seien. Bezüglich der Lebensfrage erklärte sich der Minister für confessionelle Lebensfragen; auch müßte dasselbe Lebensgesetz für größere Gebiete gelten. Gegen die Errichtung eines Unterrichtsrathes äußerte der Minister die größten Bedenken. Den Bestand der Simultanen wolle er nicht antasteten, dem neuen Entschließen solcher Anstalten aber werde er möglichst entgegen treten. Die Nothwendigkeit des Confessionalsinns in der Volksschule hob Abg. Windthorst nachdrücklich hervor und verlangte die Rückgabe des Religionsunterrichtes an die Geistlichen im vollen Umfang. Auf eine Anfrage des Abg. Schmidt-Stettin erstattete ein Regierungskommissar namens Bericht über die Ergebnisse der mehrwöchentlichen Reise einer Commission nach Scandinavien zum Zweck des Studiums der dortigen Anstalten für Handfertigkeitsunterricht. Abg. Platow kam nochmals auf die Lebensfrage zurück und tabelte den confessionellen und allzu localen Charakter der Lebensfrage. Im weiteren Verlauf verlor sich die Debatte in Angelegenheiten von localem Interesse. Nach Erledigung des gesamten Elementarunterrichtes wurde zum Capitel „Kunst und Wissenschaft“ übergegangen. Abg. Widert ersuchte hierbei die Regierung, der

Restaurierung der Marienburg größeres Interesse zuwenden.
Die Beratung des Cultusetats wurde so-
dann in einer Abend Sitzung beendet.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 16. December.

Im neuesten Heft der „Preuss. Jahrbücher“ stellt Herr v. Treitschke die „Reform des Reichsfinanzwesens“ für die nächste Reichstagsession das glänzendste Prognostikon. Der Reichstag könne sich der Bewilligung neuer indirecter Steuern nicht enthalten, und wer sich diesem Worte versage, handle als Reactionär. Allerdings wird dem Bundesrath eine Warnung gegeben, sich nicht durch das Einbringen unannehmbarer Vorschläge die Stimmung des Hauses von vornherein zu verderben. Als solchen gänzlich unannehmbaren Vorschlag bezeichnet Herr v. Treitschke schonungslos den Plan einer Wehrsteuer. Der Gedanke der Wehrsteuer, sagt er, ist durch und durch unpreussisch, er widerspricht dem Charakter unseres Staates, der niemals, so lange er besteht, eine Ablösung der allgemeinen Bürgerpflichten gewandt hat. Unser Wehrgesetz geht von dem Grundsatz aus, daß der Dienst im Heere ebenso sehr eine Ehre als eine Pflicht ist. . . . Hunderte junger Männer würden mit Freuden ihrer Dienstpflicht genügen, wenn sie sich des unschätzbaren Glückes vollkommener Gesundheit erfreuten. Darf der Staat die e. Jünglinge nebst ihren Eltern mit einer Geldstrafe belegen, weil sie beim besten Willen ihre Bürgerpflicht nicht zu erfüllen vermögen? Und wo ist die Grenze zwischen den Bürgerpflichten, welche den bürgerlichen Erwerb erschweren, und jenen, die nur als kleine Befreiungen empfunden werden? . . . Die Wehrsteuer ist nichts Anderes als eine unbillig hohe und musterhaft ungerecht erhobene Einkommensteuer.“ Da nun aber anscheinend, alles Widerspruch gegen die Vorliebe des Reichskanzlers für indirecte Steuern ungeachtet, die Wehrsteuer unter seinen eigenen Gebanten aufgenommen ist, so dürfte man das Schauspiel im Reichstage erleben, Herrn v. Treitschke in persönlicher Opposition gegen den Fürsten Bismarck zu sehen.

Wie der „Dresdener Zeitung“ aus Berlin geschrieben wird, wäre die „Bitter-Rußis“ noch nicht geboten. Der Herr Finanzminister hat bekanntlich erklärt, daß der Entwurf über die organische Reform der directen Steuern in dieser Session des Landtages nicht mehr vorgelegt werden würde. In diesem Falle beweist man sehr, daß es Herrn Ritter vorbehalten sein möchte, als Finanzminister diesen Entwurf vor dem Landtage zu vertheidigen. „Es ist ein offenes Geheimniß — heißt es — daß die „Rüssis Bitter“, welche sogar die Officiellen zugestanden haben, nur vertagt und nicht gänzlich beseitigt ist. In Abgeordnetenkreisen hält man an der Behauptung fest, daß die unver-

änderte Annahme des Etats einschließlich des Steuererlasses Vorbedingung für das Verbleiben des Finanzministers auf seinem Posten werden möchte, und über die Frage des Steuererlasses wälzen hinsichtlich der Ablehnung kaum noch ernste Zweifel ob.“

Aus Berlin wird uns gemeldet, „daß die Superintendenten und die Vereine für innere Mission in der Gegend von Guben eifrig bemüht sind, Unterschriften gegen die Civilehe zu sammeln, ohne viel Geräusch und Aufsehen. Daß diese Thätigkeit in der Bevölkerung Unterstützung findet, ist möglich, da sie die Tragweite der ganzen Institution natürlich nicht übersehen. Aus den Kreisen der Katholiken sieht man diesem heißspornigen Treiben der orthodoxen Evangelischen mit Bedauern zu und freut sich, daß der Regel der Civilehe für gemischte Ehen wieder vorgeschoben verschoben wird. Hoffentlich wird der Reichstag diese Bestrebungen zurückweisen.“ Auch in Merzdorf im Kreise Crossen hat der Ortsvorsteher Kon ein Circularschreiben betreffs der Civilehe erlassen, welches die „Nat.-Ztg.“ mit allen seinen grammatischen und orthographischen Besonderheiten zum Abdruck bringt. Es lautet: „Den Artikel schnell zu befördern. Bekanntmachung! Auf höhere Anordnung theile ich den Gemeindegliedern mit, daß wegen des Nichtstand der Civilehe Gesetz heute Mittag um 1 Uhr. Nicht bloß Eigenthümer, sondern auch Wähler zur Unterzeichnung in Schulen Aemter, vorgehalten werden. Es soll nun alles wieder kirchlich gemeldet um daß die Stände Amtsstellen aufgehoben werden, drum * östern recht viel Unterschriften erscheinen, heute Abend geht das Formular ab. Merzdorf, d. 11/12 80. Kon.“

Auf dem gegenwärtig in Ralschin versammelten gemeinsamen „Landtag“ der beiden Großherzogthümer Mecklenburg hat die Ritterschaft, d. h. die Besitzer der Rittergüter, jetzt den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, ihren Einfluß anzuwenden, damit die obligatorische Civilehe für Mecklenburg wieder gänzlich aufgehoben werde, während die Landtschaft, d. h. die Bürgermeister der Städte, sich von diesem Beschlusse fern gehalten hat. Eine große Bedeutung hat diese Bitte der Ritterschaft freilich nicht und eine praktische Wirkung wird sie, wie man in Mecklenburg weiß, gleichfalls nicht haben. Diese ganze sogenannte Ritterschaft, welche jetzt in Ralschin tagt, besteht nur aus einigen verzag abeligen Gutbesitzern; denn eine größere Zahl hält es gar nicht mehr der Mühe werth, ganz besondere Fälle abgerechnet, überhaupt den Landtag zu besuchen. Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes erscheinen, außer mitunter ein bis zwei Personen, überhaupt gar nicht mehr auf dem Landtag, da sie daselbst gewöhnlich nur eine lästige Rolle spielen dürfen.

Der Abgeordnete Grumbrecht veröffentlicht ein Schreiben, in welchem er auf die wachsende Missenagitation in Hannover hinweist. Es heißt darin: „Der Communalantrag des Fürstenthums Lüneburg, dem der Schreiber dieses seit 25 Jahren angehört, besteht jetzt nicht zu zwei Dritteln, sondern nur zu etwas mehr als